



Dezernatsverteilungsplan für die Ortsgemeinde Freisbach

Stand: 27. Juni 2019

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse der Ortsbürgermeisterin, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter der Ortsbürgermeisterin für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn die Ortsbürgermeisterin nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Freisbach** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, mit einem festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung des Geschäftsbereiches bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung des Geschäftsbereiches endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Freisbach** in seiner Sitzung am 27.06.2019 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an den/die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n wird somit zum 28.06.2019 wirksam.

Freisbach, den 27.06.2019

Gauweiler
Ortsbürgermeister

Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf den Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

Dezernat 2: Erster Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen
5521	Gewässerunterhaltung
5540	Naturschutz und Landschaftspflege
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege

- Ende des Dokuments -